

## Satzung

vom 08.04.2014 zur 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Kempen

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), der §§ 51 ff, 53 Abs. 1e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2013 (GV. NRW., S. 602) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 08. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

### I.

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2006 (Ab. Krs. Vie. S. 785), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2013 (Abl. Krs. Vie. S. 1158) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Formulierung:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

Bei wesentlicher Veränderung einer abflusslosen Grube und beim Neubau muss die Grube je Wohneinheit mindestens 6 m<sup>3</sup> Nutzinhalt haben.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 verschieben entsprechend.

Folgender neuer § 9 wird eingefügt:

Zustands- und Funktionsprüfung bei abflusslosen Gruben und bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei abflusslosen Gruben und bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW 2013 -, im Folgenden SüwVO). Abflusslose Gruben und private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an abflusslosen Gruben und an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei abflusslosen Gruben und bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO der Erbbauberechtigte abflusslose Gruben und private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende abflusslose Gruben und Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO.
- (5) Die Stadt kann eine Zustands- und Funktionsprüfung vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten fordern, wenn die Vermutung besteht, dass eine abflusslose Grube oder eine Abwasserleitung undicht ist. Eine Undichtigkeit wird vermutet, wenn bei Grundstücken mit abflussloser Grube beim Abgleich der häuslichen Frischwassermenge mit der Abwassermenge die Diskrepanz mehr als 20 % beträgt und der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte diese Diskrepanz nicht plausibel erklären kann. Die Zustands- und Funktionsprüfung erfolgt entsprechend der §§ 7 bis 9 SÜwVO. Die Bescheinigung über das Ergebnis dieser Prüfung ist entsprechend § 9 Abs. 2 SÜwVO nebst Anlagen unverzüglich der Stadt durch den Grundstückseigentümer bzw. den Erbbauberechtigten vorzulegen.
- (6) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO keine abweichenden Regelungen trifft.
- (7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann. Die Bescheinigung ist insbesondere bei Neuerrichtungen, wesentlicher Änderung und nach der Sanierung vorzulegen.

- (8) Abflusslose Gruben und private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.
- (10) Im Nachgang zur Sanierung ist eine erneute Zustands- und Funktionsprüfung nach dieser Satzung durchzuführen.

Durch den neuen § 9 verschieben sich die nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

Im neuen § 13 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) gibt es folgende Änderungen:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- g) seiner Anmelde- und Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
- j) entgegen § 9 Abs. 7 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,
- k) entgegen § 9 Abs. 9 die Sanierung nicht fristgerecht durchführt,
- l) entgegen § 9 Abs. 10 eine erneute Zustands- und Funktionsprüfung nicht durchführt.

## II.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 08.04.2014

gez.

(Rübo)

Bürgermeister